

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau

Staatsangehörigkeit: Iran, Islamische Republik

Klägerin,

bevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Melsenbornweg 11, 35398 Gießen

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch Präsident des VG Kassel als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 7. Mai 2014 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung von Nr. 2 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2011 verpflichtet, der Klägerin subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG zuzuerkennen.

Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Kostengläubiger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abzuwenden, wenn nicht der jeweilige Kostenschuldner zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die am 1970 geborene Klägerin ist iranische Staatsangehörige. Sie reiste nach eigenen Angaben am 05.11.2003 zusammen mit ihrer Mutter und ihrer Schwester illegal mit einem abgelaufenen Reisepass aus dem Iran aus und reiste - wiederum nach eigenen Angaben - auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 18.11.2003 stellte sie einen Asylantrag, zu dessen Begründung sie im Wesentlichen angab, als Folge einer Teilnahme an einer regierungsfeindlichen Demonstration Ende April/Anfang Mai 2003 und nach der Beteiligung an einer weiteren Demonstration am 05.07.2003, bei der sie Flugblätter verteilt habe, verhaftet worden zu sein. Ende August/Anfang September 2003 habe sie sich entschlossen, das Land zu verlassen, nachdem sie durch ein Telefonat erfahren habe, das zwei zusammen mit ihr festgenommene Personen erneut verhaftet worden seien.

Das (damalige) Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 29.6.2004 den Antrag der Klägerin auf Anerkennung als Asylberechtigter ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen und forderte die Klägerin unter Androhung der Abschiebung in den Iran auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Die gegen den vorgenannten Bescheid erhobene Klage wies das Verwaltungsgericht Kassel mit Urteil vom 06.10.2005, rechtskräftig seit 16.12.2005, ab.

Am 11.8.2010 stellte die Klägerin einen Asylfolgeantrag. Zu dessen Begründung führte die Klägerin im Wesentlichen aus, sie habe in Deutschland an verschiedenen Studentendemonstrationen gegen die Ungerechtigkeit und Unterdrückung der Jugendlichen und Studenten im Iran teilgenommen und unterstütze die grüne Bewegung. Sie gehöre einer Studentenvereinigung an, deren Aktivitäten über Facebook zu verfolgen seien. Sie habe nunmehr Unterlagen erhalten, die ihre Aussagen im Erstverfahren vor dem Bundesamt stützen könnten. In Iran sei sie als Lehrerin tätig gewesen. Gleichzeitig sei sie Mitglied der Bassidj gewesen. Sie habe Mitglied in dieser Organisation werden müssen, da sie ansonsten nicht als Lehrerin hätte arbeiten können. Sie seien sehr streng ausgebildet worden und habe das gleiche an ihre Schüler weitergeben müssen. Sie lehne das Regime im Iran ab

und habe Angst davor, da niemand in ihrem Land sie schütze und ihr Leben im Iran in Gefahr sei. Die Klägerin überreichte dem Bundesamt verschiedene Dokumente, nach denen es sich ausweislich der deutschen Übersetzung um Unterlagen hinsichtlich ihrer Tätigkeit als Lehrerin im Iran handelt. Überdies legte die Klägerin dem Bundesamt Lichtbilder über eine Demonstration in Frankfurt am 20.06.2009 und an der Universität Kassel am 09.07.2009 vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid vom 10.10.2011 den Antrag der Klägerin auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens sowie auf Abänderung des Bescheides vom 29.6.2004 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG seien nicht erfüllt. Dem Vorbringen der Klägerin sei eine Änderung der Sachlage zu ihren Gunsten nicht zu entnehmen. Dies gelte auch hinsichtlich der von ihr vorgelegten Lichtbilder von exilpolitischen Aktivitäten in Deutschland. Die Klägerin habe nicht in der erforderlichen Weise dargelegt, wann und wo die Aktivitäten stattgefunden hätten. Deshalb könne auch nicht festgestellt werden, ob dieser Vortrag bereits im vorherigen Verfahren hätte geltend gemacht werden können und ob der Vortrag fristgerecht erfolgt sei. Auch aus den weiteren von der Klägerin vorgelegten Unterlagen ergebe sich nichts anderes. Hieraus lasse sich lediglich entnehmen, dass sie im Iran als Lehrerin tätig gewesen sei. Sie enthielten aber keine Hinweise darauf, dass die Klägerin vor ihrer Ausreise von den Sicherheitskräften im Iran wegen Teilnahme an Demonstrationen gesucht worden sei. Wegen ihrer Mitgliedschaft in den Bassidj-Milizen habe die Klägerin keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Auch die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG seien nicht gegeben.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2011 wurde der Klägerin am 15.10.2011 zugestellt.

Am 26.10.2011 hat die Klägerin bei dem Verwaltungsgericht Kassel Klage erhoben. Zu deren Begründung bezieht sie sich auf ihr Vorbringen bei dem Bundesamt und trägt ergänzend vor, ihr sei deshalb der Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3 EMRK zu gewähren, weil sie in Deutschland am 2012 in ein nichteheliches

Kind zur Welt gebracht habe und deshalb in ihrer Heimat von unmenschlicher Behandlung bedroht sei.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2011 zu verpflichten, der Klägerin subsidiären Schutz nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 AsylVfG zuzuerkennen, hilfsweise festzustellen, dass eines der Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich zur Begründung auf die Gründe des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.

Das Gericht hat mit Verfügung vom 16.09.2013 eine Auskunft des Auswärtigen Amtes sowie eine gutachterliche Stellungnahme des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg zur Frage eingeholt, ob eine iranische Staatsangehörige, die im westlichen Ausland ein nichteheliches Kind zur Welt gebracht hat und mit diesem Kind in ihr Heimatland zurückkehrt, dort wegen nichtehelichem Geschlechtsverkehr oder wegen sonstiger Strafrechtstatbestände mit einer Strafverfolgung oder sonstigen mit physischen Übergriffen oder eine die wirtschaftliche Existenz grundlegend beeinträchtigenden oder diese sogar gefährdenden Maßnahmen zu rechnen hat. Wegen des Inhalts der auf diese Verfügung erstatteten Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25.11.2013 und der gutachterlichen Stellungnahme des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 04.05.2014 wird auf Bl. 60 bis 62 und 95 bis 99 der Gerichtsakten Bezug genommen.

Gegenstand der mündlichen Verhandlung war neben den vorgenannten Auskünften auch das von der Klägerin eingereichte Gutachten des Diakonischen Werks Kassel vom 06.03.2014, wegen dessen Inhalt auf Bl. 66 bis 69 der Gerichtsakten Bezug genommen wird.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist in dem von der Klägerin aufrechterhaltenen Umfang begründet. Ihr ist der subsidiäre Schutz nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG zuzuerkennen. Die auf dem damaligen Recht beruhende entgegenstehende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nr. 2 seines Bescheides vom 10.10.2011, den Antrag auf Abänderung des früheren Bescheides vom 29.06.2004 bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG abzuändern, ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin i.S. von § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO in ihren Rechten.

Die Klägerin hat deshalb Anspruch auf Zuerkennung subsidiären Schutzes nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylVfG, weil ihr im Falle einer angenommenen Rückkehr in den Iran dort eine als unmenschlich bzw. erniedrigend zu bewertende Bestrafung und/oder eine sonstige unmenschliche oder erniedrigende Behandlung ernsthaft droht. Einer solchen Gefährdung unterliegt die Klägerin deshalb, weil sie während ihres Aufenthalts in Deutschland ein aus einer nichtehelichen Beziehung stammendes Kind geboren hat. Dieses Verhalten ist nach den im Iran geltenden strafrechtlichen Bestimmungen mit Strafe bewehrt.

Im Iran ist der Geschlechtsverkehr auf Grund der entsprechenden Vorgaben des Koran nur zwischen Eheleuten legitim und legal. Die Geburt eines nichtehelichen Kindes erfüllt den Tatbestand des (meist als Ehebruch bezeichneten) illegalen Geschlechtsverkehrs (zina). Ein Zeugenbeweis oder eine Aussage der Frau ist hierbei nicht erforderlich. Die strafrechtliche Ahndung ist im iranischen Strafgesetzbuch allerdings differenzierter ausgestaltet.

Das „Gesetz über die islamischen Strafen“ vom 30. Juli 1991 sieht in den Art. 63 und 64 im Falle des unerlaubten Geschlechtsverkehrs die Verhängung einer Hadd-Strafe vor. Hadd-Strafen sind bei unerlaubtem Geschlechtsverkehr in bestimmten Fällen die Verhängung der Todesstrafe oder die Steinigung (Art. 82 bis 84), ansonsten bei Frauen die Verabreichung von 100 Peitschenhieben (Art. 88). Die Hadd-Strafe wird nach Art. 68 im Falle eines viermaligen Geständnisses verhängt. Gesteht der oder die Betroffene weniger als viermal - das Geständnis muss in vier Sitzungen abgelegt werden und kann von dem oder der Betroffenen bis zuletzt widerrufen werden -, ist eine ta'zir Strafe verwirkt (nach Art. 16 eine Züchtigung oder Strafe nach Ermessen des Richters, die unterhalb des Maßes der Hadd-Strafe liegen muss). Im Übrigen wird der unerlaubte Geschlechtsverkehr durch „vier recht-

schaffene männliche Zeugen oder durch drei rechtschaffene männliche und zwei rechtschaffene weibliche Zeugen“ bewiesen (Art. 74), wobei die Zeugen den unerlaubten Geschlechtsverkehr selbst gesehen oder gehört haben müssen und ihre Aussage hinsichtlich Ort, Zeit und anderer Umstände übereinstimmen muss (vgl. zum Vorstehenden: Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 25.11.2013 und Gutachten des Erlanger Zentrums für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 04.05.2014).

Durch die Rückkehr mit einem minderjährigen, nicht aus einer ehelichen Verbindung oder zumindest aus einer Ehe auf Zeit (mut'a) und damit im Iran nicht als ehelich geltenden Kindes (vgl. hierzu Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vom 04.05.2014, S. 1) wird der nach den im Iran herrschenden religiösen und rechtlichen Vorstellungen illegale Geschlechtsverkehr der Klägerin offenbar werden und sie dem ernsthaften Risiko einer Strafverfolgung nach den oben genannten Bestimmungen des iranischen Strafgesetzbuches ausgesetzt, wobei der Klägerin die in Art. 88 der iranischen Strafgesetzbuches vorgesehene Hadd-Strafe der Auspeitschung droht. Dieses im Iran als Straftat betrachtete Verhalten im Ausland wird nach Art. 7 des iranischen Strafgesetzbuches nach iranischem Strafrecht geahndet.

Es ist davon auszugehen, dass der unerlaubte nichteheliche Geschlechtsverkehr im Falle der Klägerin durch die iranischen Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte als in einer zur Strafverfolgung und Verurteilung ausreichenden Weise bewiesen erachtet werden wird. Ob dabei durch die zuständigen iranischen Behörden und Organe allein auf die Tatsache der Geburt des Kindes der Klägerin als Beweis abgestellt werden wird, ist fraglich, kann aber letztlich dahinstehen.

Die Bestimmung in Art. 73, wonach die Tatsache der Schwangerschaft bei einer nicht verheirateten Frau allein keine Hadd-Strafe begründet, ist im Zuge der Einführung des neuen iranischen Strafgesetzbuches vom 08.06.2013 gestrichen worden. Ob damit die für nicht verheiratete Frauen im früheren Recht vorgesehene Begünstigung ersatzlos entfallen ist mit der Folge, dass künftig allein auf die Schwangerschaft als Beweismittel abgestellt werden kann, oder ob damit, wie das Auswärtige Amt in der oben genannten Auskunft vom 25.11.2013 meint, der Tatbestand der Geburt eines nichtehelichen Kindes als solcher straf-

frei gestellt werden sollte, ist unklar. Hierauf kommt es indessen auch nicht entscheidend an.

Der der Klägerin zur Last gelegte unerlaubte Geschlechtsverkehr wird nämlich aller Voraussicht nach durch ihr Geständnis als bewiesen betrachtet werden. Bei der nach der Rückkehr in den Iran mit ihrem Kind zu erwartenden intensiven Befragung über den Aufenthalt der Klägerin in Deutschland wird mit Sicherheit auch das sittliche Verhalten der Klägerin im Ausland und ihre nichteheliche Beziehung zu dem Kindesvater zur Sprache kommen. In diesem Zusammenhang ist zu erwarten, dass man massiven Druck auf die Klägerin ausüben wird, bezüglich des von ihr nicht bestreitbaren unerlaubten Geschlechtsverkehrs ein strafrechtlich verwertbares Geständnis abzulegen. An den seit längerem zu beobachtenden menschenrechtswidrigen Zuständen bei der Verfolgung tatsächlicher oder unterstellter Straftaten im Iran hat sich nichts Wesentliches geändert. Nach wie vor werden Zeugen durch Drohungen zu belastenden Aussagen und Verdächtige durch Folter und psychischen Druck zu Geständnissen gezwungen. Die Unschuldsvermutung wird mitunter nicht beachtet (Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 11.02.2014, S. 25). Mit Rücksicht hierauf kann das Gericht den vom Auswärtigen Amt in seiner für das Gericht im vorliegenden Verfahren erstellten Auskunft betonten Beweisschwierigkeiten zum Nachweis des unerlaubten Geschlechtsverkehrs keine die Gefahr einer drastischen Bestrafung der Klägerin entgegen stehenden Anhaltspunkte entnehmen.

Die Kosten des Verfahrens werden gemäß § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO gegeneinander aufgehoben, da die Klägerin hinsichtlich des von ihr zurückgenommenen Teils des Streitgegenstandes die Verfahrenskosten zu tragen hat (§ 155 Abs. 2 VwGO) und im Übrigen die Beklagte die Kosten als Unterliegende trägt (§ 154 Abs. 1 VwGO). Das Verfahren ist gemäß § 83 b AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils wegen der Kosten ergibt sich aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 788 Nr. 11, 711 Satz 1 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).